

# Vorlage

öffentlich

nichtöffentlich

Vorlage-Nr.: **48/03**

Der Bürgermeister  
Fachbereich:

zur Vorberatung an:

Hauptausschuss

Finanzausschuss

Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss

Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss

Personal- und Rechnungsprüfungsausschuss

Vergabeausschuss

Bühnenausschuss

Ortsbeiräte/ Ortsbeirat:

Datum: 11. Dezember 2003

zur Unterrichtung an:

Personalrat

zum Beschluss an:

•Hauptausschuss

Stadtverordnetenversammlung

**Betreff:** Entschädigungssatzung der Stadt Schwedt/Oder

## Beschlussentwurf:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Gewährung von Entschädigung an die ehrenamtlichen Mitglieder kommunaler Vertretungen, Ortsbeiräte, Ortsbürgermeister und sachkundigen Einwohner sowie einer Dienstaufwandsentschädigung an die kommunalen Wahlbeamten der Stadt Schwedt/Oder (Entschädigungssatzung).

## Finanzielle Auswirkungen:

keine  im Verwaltungshaushalt

im Vermögenshaushalt

Die Mittel sind im Haushaltsplan eingestellt.

Die Mittel werden im Haushaltsplan eingestellt.

Einnahmen:

Ausgaben:

Haushaltsstelle:

Haushaltsjahr:

98.980 Euro

01.0000.4000

2004

(einschl. Ortsteile Vierraden und Hohenfelde)

Die Mittel stehen nicht zur Verfügung.

Die Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:

Mindereinnahmen werden in folgender Höhe wirksam:

Deckungsvorschlag:

Datum/Unterschrift Kämmerer/Kämmerin: 10. Dezember 2003

Bürgermeister/in

Beigeordnete/r

Fachbereichsleiter/in

Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder hat in ihrer Sitzung am  
den empfohlenen Beschluss mit  Änderung(en) und  Ergänzung(en)  gefasst  nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

**Begründung:**

Mit Artikel 13 Absatz 2 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003 ist die Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung vom 31. Juli 2001 außer Kraft getreten.

Die Haushaltslage der Stadt Schwedt/Oder zwingt zu Einsparungen. Von der Kommunalaufsichtsbehörde wurde der Hinweis gegeben, dass bei der Aufwandsentschädigung ein Einsparpotential gegeben ist, da nach der bisher gültigen Aufwandsentschädigungsverordnung die Höchstsätze gezahlt wurden.

Dieser Hinweis sollte Beachtung finden.

Auf Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S.154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003 beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder am folgende Satzung:

Satzung über die Gewährung von Entschädigung an die ehrenamtlichen Mitglieder kommunaler Vertretungen, Ortsbeiräte, Ortsbürgermeister und sachkundigen Einwohner sowie einer Dienstaufwandsentschädigung an die kommunalen Wahlbeamten der Stadt Schwedt/Oder (Entschädigungssatzung)

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung regelt die Zahlung von Auslagenersatz, Sitzungsgeld, Verdienstausschlag und Reisekostenentschädigung für
  - ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
  - Mitglieder von Ortsbeiräten und Ortsbürgermeister,
  - sachkundige Einwohner in Ausschüssen,
  - ehrenamtliche Beauftragte der Stadtverordnetenversammlung,
  - ehrenamtliche Vorsitzende von Werksausschüssen.
- (2) Sie regelt die Zahlung einer Dienstaufwandsentschädigung für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte.

## **§ 2 Ersatz von Auslagen**

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten als Ersatz ihrer Auslagen eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 120 EUR pro Monat.
- (2) Mitglieder eines Ortsbeirates, die nicht zugleich Ortsbürgermeister sind, erhalten als Ersatz ihrer Auslagen eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 EUR pro Monat. Die Zahlung erfolgt unabhängig von einer möglichen Entschädigung nach Absatz 1.
- (3) Ortsbürgermeister erhalten als Ersatz ihrer Auslagen eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von

in Ortsteilen

-	bis	500 Einwohner	150 EUR	
-	von 501	bis 750 Einwohner	220 EUR	
-	von 751	bis 1000 Einwohner	290 EUR	
-	über	1000 Einwohner	360 EUR	pro Monat.

Erhält der Ortsbürgermeister bereits eine Entschädigung nach Absatz 1, so wird dieser Betrag um 60 EUR pro Monat gemindert.

(4) Zusätzlich zu einer Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1, 2 oder 3 erhalten

- die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung	480 EUR
- die Fraktionsvorsitzenden	120 EUR
- die/der Vorsitzende des Hauptausschusses, soweit sie/er nicht hauptamtlicher Bürgermeister ist	420 EUR
- die/der ehrenamtliche Vorsitzende eines Werksausschusses eines Eigenbetriebes	100 EUR

pro Monat.

(5) Ehrenamtliche Beauftragte nach § 7 Hauptsatzung der Stadt Schwedt/Oder erhalten als Ersatz ihrer Auslagen eine pauschale Abgeltung von 120 EUR pro Monat. Höhere Auslagen sind auf Nachweis zu erstatten. Die Zahlung erfolgt unabhängig von einer möglichen Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 bis 4. Für Fahrkosten gelten Absatz 9 und § 5 Absatz 2.

(6) Stellvertretern der unter den Absätzen 3 und 4 genannten Funktionsträger kann auf Antrag für die Dauer der Vertretung je nach Umfang der Vertretung bis zu 50 v. H. der Entschädigung gewährt werden, wenn die Vertretung innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden ist entsprechend zu kürzen.

(7) Einmaliges unentschuldigtes Fehlen an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse oder des Ortsbeirates zieht eine Minderung von einem Drittel, zweimaliges unentschuldigtes Fehlen von zwei Dritteln der festgelegten Aufwandsentschädigung nach sich. Bei darüber hinaus gehenden unentschuldigten Versäumnissen entfällt die Entschädigung ganz.

(8) Kann einer der unter die Absätze 1 bis 5 fallenden ehrenamtlich Tätigen oder Funktionsträger sein Ehrenamt und/oder seine Funktion für mehr als 3 Monate aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht wahrnehmen, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung ab dem vierten Monat ganz. Dasselbe gilt auch bei entschuldigtem Fernbleiben von den Sitzungen der Gremien zusammenhängend über die Dauer von drei Monaten hinaus.

Für Mitglieder von Ortsbeiräten, die nicht zugleich Stadtverordnete sind, gilt dies, wenn sie an mehr als drei aufeinander folgenden Sitzungen des Ortsbeirates aus persönlichen, beruflichen oder anderen Gründen entschuldigt nicht teilnehmen.

(9) In den pauschalen Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 bis 6 sind 30 % zur Deckung von Fahrkosten enthalten. Auf Nachweis werden höhere Fahrtkosten nur erstattet, wenn die Bedingungen des § 5 Absatz 2 erfüllt sind.

### **§ 3 Sitzungsgeld**

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten je Sitzung ein Sitzungsgeld von 13 EUR.
- (2) Für die Sitzungen von Ausschüssen, Fraktionen und Ortsbeiräten wird ein Sitzungsgeld je Sitzung für Ausschuss-, Fraktions- und Ortsbeiratsmitglieder in Höhe von 13 EUR und für sachkundige Einwohner in Ausschüssen in Höhe von 16 EUR je Sitzung gezahlt. Der Werksausschuss eines Eigenbetriebes ist einem Ausschuss gleichgestellt.
- (3) Vorsitzenden von Ausschüssen oder ihren Stellvertretern, die nicht nach § 2 Absatz 4 bereits eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten, wird für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 13 EUR gewährt.
- (4) Ortsbürgermeister oder ihre Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses, wenn die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 54 b Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg erfolgt, ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 EUR, wenn sie nicht bereits für die gleiche Sitzung Sitzungsgeld nach den Absätzen 1 und 2 erhalten.
- (5) Sitzungsgeld wird nur bei Teilnahme an den Sitzungen gewährt. Für mehre Sitzungen an einem Tag wird nur einmal Sitzungsgeld gewährt. Wird eine Sitzung unterbrochen und an einem anderen Tag fortgesetzt, gilt das als eine Sitzung.
- (6) Die Zahlung von Sitzungsgeld nach den Absätzen 2 und 3 für Sitzungen von Ausschüssen, Fraktionen und Ortsbeiräten erfolgt nur für die zur Vorbereitung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung laut Sitzungsplan vorgesehenen Sitzungen. Für Sondersitzungen, die durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung oder wegen Dringlichkeit auf Antrag des Bürgermeisters erforderlich werden, wird ebenfalls Sitzungsgeld gezahlt.
- (7) Der Ortsbürgermeister kann bei Bedarf zusätzliche Sitzungen des Ortsbeirates einberufen. Die Gesamtzahl der Ortsbeiratssitzungen, für die Sitzungsgeld gezahlt wird, ist auf max. 8 Sitzungen pro Jahr begrenzt.

### **§ 4 Verdienstaufschlag und Kinderbetreuungskosten**

- (1) Dem in § 1 Absatz 1 genannten Personenkreis werden Verdienstaufschlag und Kinderbetreuungskosten erstattet.

Die Erstattung erfolgt auf Antrag und nur gegen Nachweis, wobei folgende Stundenhöchstsätze nicht überschritten werden dürfen:

- |                             |         |
|-----------------------------|---------|
| - für Selbständige          | 40 EUR, |
| - für abhängig Beschäftigte | 20 EUR, |
| - für Kinderbetreuung       | 13 EUR. |

- (2) Die Erstattung erfolgt für maximal 35 Stunden monatlich. Anspruch auf Verdienstausschüttung kann nur geltend gemacht werden, wenn eine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit ausgeübt wird. Selbständige und Freiberufler müssen den Verdienstausschüttung glaubhaft machen. Ein Erstattungsanspruch entfällt in der Regel nach 16:30 Uhr.
- (3) Kinderbetreuungskosten werden nur erstattet, wenn sie zusätzlich zu üblicherweise in Anspruch genommener Betreuung in einer Einrichtung entstehen und die Betreuung nicht durch andere Personensorgeberechtigte erfolgen kann.

### **§ 5 Reisekostenvergütung, Fahrkostenerstattung**

- (1) Für vom Bürgermeister in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung genehmigte Dienstreisen wird für den in § 1 Absatz 1 genannten Personenkreis Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt. Dabei gelten die Sätze wie für den Bürgermeister.
- (2) Fahrten zu Sitzungen von Gremien der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte sind keine Dienstreisen im Sinne von Absatz 1. Fahrkosten werden auf Antrag und gegen Nachweis zusätzlich zur Aufwandsentschädigung erstattet, wenn die Grenzen des Wohnortes (Ortsteiles) um mehr als 10 km überschritten werden und die Kosten mehr als 30 v.H. der insgesamt nach § 2 Absätze 1 bis 6 gezahlten Aufwandsentschädigungen betragen. Bei der Berechnung der Fahrkosten sind die Sätze des § 6 Absatz 1 Satz 1 Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.
- (3) Fahrkosten nach Absatz 2 werden nur erstattet, wenn eine Pflicht zur Teilnahme an der Sitzung besteht.
- (4) Sachkundige Einwohner in Ausschüssen und zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene, die keine pauschale Entschädigung erhalten, können zur Teilnahme an Sitzungen der Gremien oder zur Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bei Bedarf Freifahrtscheine für die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs erhalten. Eine weitere Fahrkostenerstattung entfällt dann.

### **§ 6 Zahlungsbestimmungen**

- (1) Die Zahlung der Pauschalen Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder erfolgt für die Anspruchsberechtigten quartalsweise rückwirkend bis spätestens zum 25. des folgenden Monats. Die Sitzungsprotokolle sind Grundlage für die Zahlung. Der pauschale Auslagenersatz für ehrenamtliche Beauftragte wird ebenfalls quartalsweise rückwirkend bis zum 20. des Monats gezahlt.
- (2) Der Anspruch beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird, er entfällt mit dem Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl wird für den Monat der Übernahme des Mandats nur einmal Aufwandsentschädigung gezahlt.

- (3) Zu viel gezahlte Entschädigungen in Fällen des § 2 Absätze 6,7 und 8 sind zurückzufordern. Sie können gegen spätere Zahlungen verrechnet werden.
- (4) Reisekosten, Fahrkosten, Verdienstausfall und Kinderbetreuungskosten werden spätestens einen Monat nach Bestätigung des Antrages erstattet.

### **§ 7 Dienstaufwandsentschädigungen der hauptamtlichen Wahlbeamten**

- (1) Der Bürgermeister erhält eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 100 EUR pro Monat.
- (2) Der 1. Beigeordnete und allgemeine Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 50 EUR pro Monat.
- (3) Die weiteren Beigeordneten erhalten eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 25 EUR pro Monat.
- (4) Die Zahlung der Dienstaufwandsentschädigung richtet sich nach der Kommunalienstaufwandsentschädigungsverordnung des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung. Die Mittel sind gesondert im Haushaltsplan auszuweisen. Die Zahlung erfolgt monatlich zusammen mit der Besoldung.

### **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 1. Februar 2004 in Kraft. Die Entschädigungssatzung vom 29. November 2001, Beschluss-Nr. 475/18/01 tritt damit außer Kraft.

Schwedt/Oder,

Schauer  
Bürgermeister